

Niederschrift

über die 8. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit am Donnerstag, dem 17.11.2022, im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

Anwesenheit:CDU-Kreistagsfraktion

Büscher, Jan  
Dweir, Stephan  
Haselkamp, Anneliese  
Kuhlmann, Hildegard  
Leufgen, Anke  
Merschhemke, Valentin  
Pohlmann, Franz bis 18:37 Uhr  
Prott, Ulrike  
Rutenbeck, Arnd  
Willms, Anna Maria  
Wobbe, Ludger

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreistagsfraktion

Niermann, Ursula Elisabeth bis 18:38 Uhr  
Oertel, Waltraud  
Raack, Mareike  
Spräner, Uta Vertretung für Herrn Christoph Lützenkirchen  
Stauch, Evelyn, Dr. med.

SPD-Kreistagsfraktion

Bickhove-Swidorski, Ortwin  
Gernitz, Renate  
Klingelhöfer, Jan-Peter Vertretung für Herrn Hermann-Josef Vogt  
Schäpers, Margarete

FDP-Kreistagsfraktion

Osterhoff, Michael

UWG-Kreistagsfraktion

Wasmer, Carsten

FAMILIE-Kreistagsfraktion

Schmitz, Wilfried Vertretung für Frau Klaudia Krause

DIE LINKE (beratend)

Crämer-Gembalczyk, Sonja

Verwaltung

Schütt, Detlef  
Schenk, Stefan  
Winkler, Alexandra  
Greve, Bernhard  
Luchian, Lilia bis einschließlich TOP 2  
Terhörst, Anika  
Wassing, Sigrid  
Bußmann, Tobias

Gäste

Simon, Johannes St. Marien-Hospital Lüdinghausen (nur TOP 3)  
Wildt, Carina AWO Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen (bis TOP 2)

Vorsitzende Raack eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit mit Grußworten an die Ausschussmitglieder, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, die Presse und die Gäste.

Sodann stellt Vorsitzende Raack fest, dass der Ausschuss

- a) ordnungsgemäß geladen und
- b) gem. § 34 KrO i. V. m. § 41 KrO beschlussfähig ist.

Die sachkundigen Bürger Osterhoff und Klingelhöfer werden verpflichtet.

Es wird sodann nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung einer neuen Schriftführerin für den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit  
Vorlage: SV-10-0726
- 2 Vorstellung des Projektes „Integrationsbegleiterinnen in Kitas“  
Vorlage: SV-10-0734
- 3 Bericht des St. Marien-Hospitals Lüdinghausen über die Sicherung der stationären medizinischen Versorgung im Kreis Coesfeld angesichts der Energiekrise und anderer Herausforderungen
- 4 Sachstandsbericht Betreuung Geflüchteter im Kreis Coesfeld  
Vorlage: SV-10-0717
- 5 Bericht der Verwaltung zum aktuellen Corona-Infektionsgeschehen und zur aktuellen Impfsituation im Kreis Coesfeld
- 6 Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld, Beratung über die vorläufige Aufteilung der SGB II - Eingliederungsmittel 2023  
Vorlage: SV-10-0718
- 7 Haushalt 2023  
hier: Entwurf Budget 02 - Soziales und Jobcenter, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit  
Produktbereiche 50 - Soziales und Jobcenter  
53 - Gesundheitsamt  
Vorlage: SV-10-0735
- 8 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 9 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 2 Anfragen der Ausschussmitglieder

**TOP 1 öffentlicher Teil**

SV-10-0726

**Bestellung einer neuen Schriftführerin für den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit**

Vorsitzende Raack lässt ohne Aussprache über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Beschluss:**

Frau Linda Böckenberg wird zur Schriftführerin für den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit bestellt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

**TOP 2 öffentlicher Teil**

SV-10-0734

**Vorstellung des Projektes „Integrationsbegleiterinnen in Kitas“**

Vorsitzende Raack begrüßt Frau Wildt von der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen. Frau Wildt stellt einleitend ein Video der AWO Ostwestfalen-Lippe zum Thema ‚Integration in der Kita: Vielfalt erfolgreich leben‘ vor, in welchem die Entstehungsgeschichte des Projektes ‚Integrationsbegleiterinnen in Kitas‘ anschaulich dargestellt wird.

(<https://www.youtube.com/watch?v=ZNpz-RV-NVE> )

Sodann erläutert sie anhand der als **Anlage 1** beigefügten Powerpoint-Präsentation die Aufgaben von Integrationsbegleiterinnen in Kitas sowie die Umsetzung des Modellprojektes für Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Kreis Coesfeld.

Nach einer 5-jährigen, bundesweiten Erprobung des Modellprojektes sei die Maßnahme für das Münsterland erstmals im Kreis Coesfeld umgesetzt worden. In bisher 2 Durchgängen am Standort in Dülmen (ab 01.02. / 09.09.2022) seien 14 bzw. 15 Teilnehmende über einen Zeitraum von insgesamt 21 Wochen, davon 18 Wochen im Rahmen einer Schulungsphase und 3 Wochen im Rahmen einer betrieblichen Erprobung (Umsetzung des Gelernten in Kitas oder Schulen), geschult worden. Ein weiterer Kurs sei ab dem 01.03.2023 in Coesfeld (Familienbildungsstätte) geplant, wobei durch den Standortwechsel die Mobilitätseinschränkungen der Teilnehmenden berücksichtigt würden. Bei den

Teilnehmenden sei insgesamt eine große Zufriedenheit festzustellen, da alle mit viel Freude und hoher Motivation bei der Sache seien, was dazu führe, dass bisher kein Maßnahmeabbruch und keine unentschuldigten Fehltag zu verzeichnen seien. Mit 57 % hätten mehr Teilnehmerinnen als erwartet nach Abschluss der Maßnahme eine Beschäftigung oder eine weitere Ausbildung gefunden – eine Teilnehmerin habe sich für eine anschließende Kinderpflegeausbildung entschieden. Hierzu stelle die Maßnahme eine gute Vorbereitung dar, zumal manche Inhalte vergleichbar seien und die Sprachbarriere im Rahmen der Maßnahme bereits sinke. Es sei geplant, die Maßnahme künftig nicht nur für Frauen, sondern geschlechterübergreifend zu öffnen.

Für die CDU-Fraktion erklärt Ktabg. Willms, dass sie von der Maßnahme sehr begeistert sei und sie es persönlich begrüße, dass nunmehr auch der Genderaspekt berücksichtigt werde.

S. B. Rutenbeck erkundigt sich, welche Kommunen oder Stiftungen sich an der Finanzierung der Anstellung von Integrationsbegleiterinnen im Kreis Coesfeld engagieren würden. Frau Wildt antwortet, dass die Kitas die zusätzlichen Stellen aktuell aus dem eigenen Budget bezahlen würden. Dez. Schütt ergänzt, dass zu unterscheiden sei zwischen der Finanzierung der Maßnahme selbst sowie der Finanzierung der späteren Anstellungen. Die Maßnahme an sich werde aus SGB II- bzw. SGB III-Mitteln finanziert. Nach Gesprächen mit Vertretungen der freien Wohlfahrtspflege sei die AWO zum Partner vor Ort benannt worden. Die Finanzierung über die sogenannten ‚AVGS‘ (Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine) erfolge inzwischen als gemeinsames Projekt mit der Bundesagentur für Arbeit (bisher 1 Teilnehmende). Nach Beendigung der Maßnahme müssten die Kitas aktiv werden. Insgesamt biete das Projekt eine Win-Win-Situation, sowohl für Frauen, die das Haus bis dahin womöglich nicht verlassen konnten, als Chance der Integration in die Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt, als auch für die Erzieherinnen und Erzieher als Unterstützung und Sprachvermittlung sowie für die geflüchteten Kinder in den Kitas in Gestalt von zusätzlichen Ansprechpersonen.

S. B. Bickhove-Swidorski fragt, ob die Teilnehmerinnen den Status „Praktikantin“ innehätten. Frau Wildt erläutert, dass es sich bei der Maßnahme um eine Eingliederungsmaßnahme des Jobcenters handle und diese lediglich ein Praktikum enthalte. Die Teilnehmenden bekämen nach Abschluss der Maßnahme ein Zertifikat, mit welchem sie sich als nicht-pädagogische Fachkraft bewerben könnten. S. B. Bickhove-Swidorski vertritt die Auffassung, dass seitens des Landes mehr Fördergelder für das Projekt fließen müssten. Frau Wildt erklärt, dass man hier mit viel Unterstützung durch den Kreis Coesfeld (mit besonderem Dank an Frau Luchian) noch am Anfang stehe und als nächsten Schritt eine Kontaktaufnahme mit der Politik sowie Aufklärung wichtig sei, um Fördergelder zu generieren.

Auf die Frage von Ktabg. Spräner nach den Nationalitäten der Teilnehmenden führt Frau Wildt aus, dass die Teilnehmenden aus verschiedenen Herkunftsländern wie z.B. Syrien, Afghanistan, Eritrea, Bulgarien, Iran, Irak und Russland seien. Ukrainische Frauen seien ebenfalls willkommen. Voraussetzung sei jedoch eine gewisse Sprachkompetenz, die viele aufgrund der kurzen Zeit in Deutschland noch nicht besäßen. Dez. Schütt fügt hinzu, dass aktuell 50 % der ukrainischen Geflüchteten bereit wären, in Deutschland zu bleiben. Erfahrungsgemäß erhöhe sich der Wunsch, in Deutschland bleiben zu wollen, mit jedem Tag des Krieges und der Zerstörung. Die Bleibewahrscheinlichkeit steige, je länger die Menschen nach der Flucht hier leben würden.

Ktabg. Schäpers stellt fest, dass die Maßnahme weiter beworben werden müsse und informiert sich nach dem Informationsfluss bei den Kitas. Dez. Schütt berichtet, dass die Informationen zu der Maßnahme breit gestreut würden. So sei sie bereits in der Arbeitsgruppe der Kita-Träger vorgestellt worden. Er sei davon überzeugt, dass es sich um ein gutes Projekt handle.

Ktabg. Niermann fragt, ob mit der Einführung des Bürgergeldes die erforderliche Finanzierung der Maßnahme entfallen könnte und was die 43 % der Teilnehmenden machen würden, die nach der Maßnahme noch keine Anschlussbeschäftigung / Qualifizierung gefunden hätten. AL Schenk erklärt,

dass die Förderung der Qualifizierung über die sog. AVGS nach den Plänen der Bundesregierung im nächsten Jahr eher gestärkt werden solle. Frau Wildt teilt mit, dass nach der Maßnahme im Rahmen eines Case-Managements nach den individuellen Problemlagen geschaut werde, um ggfls. über weitere Praktika oder auch über die Verbesserung der Deutschkenntnisse die Chancen für eine spätere Arbeitsaufnahme zu verbessern. Bei einigen Teilnehmerinnen sei der Bewerbungsprozess aber auch noch nicht abgeschlossen. Dez. Schütt betrachtet es nicht als problematisch, dass 43 % der Kursteilnehmenden nicht sofort eine Anschlussbeschäftigung gefunden hätten – wichtig sei, dass alle einen ersten Schritt unternommen und durchgehalten hätten. Allein dies verbessere ihre Eigenständigkeit sowie die Möglichkeit, sich beruflich besser zu orientieren.

Ktabg. Crämer-Gembalczyk möchte wissen, ob die Teilnehmenden nach 21 Wochen ein Zertifikat als nicht-pädagogische Fachkraft erhalten würden und ob diese auch über Fachleistungsstunden abgerechnet würden. Frau Wildt antwortet, dass es sich um ein Zertifikat über ‚Integrationsbegleitung‘ handle, welches dazu berechtige, sich als nicht-pädagogische Fachkraft zu bewerben. Die Kosten hierfür würden aus dem Budget für nicht-pädagogisches Personal finanziert.

Ktabg. Leufken fragt nach, an wen sich Kitas, die einen entsprechenden Bedarf hätten, wenden müssten. Frau Wildt teilt mit, dass Kitas sich entweder an die AWO wenden oder aber auch selbst entsprechende Stellen ausschreiben könnten. Sie betont auch dabei die gute Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung Coesfeld.

Vorsitzende Raack dankt Frau Wildt herzlich für ihr Kommen und den informativen Vortrag.

### TOP 3 öffentlicher Teil

#### **Bericht des St. Marien-Hospitals Lüdinghausen über die Sicherung der stationären medizinischen Versorgung im Kreis Coesfeld angesichts der Energiekrise und anderer Herausforderungen**

Vorsitzende Raack begrüßt Herrn Simon vom St. Marien-Hospital in Lüdinghausen.

Herr Simon erklärt in seiner Vorstellung, dass er seit 2 Jahren als bestellter Geschäftsführer am St. Marien-Hospital Lüdinghausen arbeite, jedoch kein erklärter Experte für Energiekrisen sei. Sodann erläutert er anhand der als **Anlage 2** beigefügten Powerpoint-Präsentation die Sicherung der stationären medizinischen Versorgung angesichts der Energiekrise und anderer Herausforderungen.

Er erklärt, dass das St. Marien-Hospital Lüdinghausen bei der Wärme- und Stromversorgung über Ausfallsicherheiten in Form eines Biogas Blockheizkraftwerks (BHKW) und einer konventionellen Ölheizung bei der Wärmeversorgung und über einen Stromgenerator, der im Fall eines flächendeckenden Stromausfalls eine Versorgungssicherheit für 7 Tage ohne Tanken biete, verfüge. Zwar werde die Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Gas- und auch Stromausfalls als eher gering eingeschätzt, dennoch müsse vorgesorgt werden.

So werde wöchentlich überlegt, wie dabei besser partizipiert werden könne. Es würden Treffen mit dem Krisenstab der Stadt und anderen Stellen stattfinden, um den Krisenvorsorgeplan zu synchronisieren. Hier sei wichtig, dass eine Hand in die andere greife und dabei sei auf Kreisebene auch ein

Treffen mit den Christophorus-Kliniken wichtig und sinnvoll, um ggfls. erforderliche Verlegungsströme zu besprechen.

Insgesamt sehe er in dem aufgrund der Krise gestiegenen Energiebewusstsein einen Win-Win-Effekt, in dem das stärkere Bewusstsein und eine bessere Vernetzung dazu beitragen könnten, für die Zukunft gut gerüstet zu sein.

S. B. Dr. Stauch fragt nach, ob auch andere Krankenhäuser hinsichtlich der Energieversorgung auf mehreren Säulen der Energieversorgung aufgestellt seien. Herr Simon erklärt, dass jedes Krankenhaus verpflichtet sei, ein Notstromaggregat vorzuhalten. Es sei ihm nicht bekannt, wieviel Kraftstoff in anderen Häusern vorgehalten werde, jedoch vermute er, dass auch andere Häuser Verträge mit den Kraftstoffanbietern über eine priorisierte Belieferung geschlossen haben.

Zur Frage der Ktabg. Willms nach der Finanzsituation im Hinblick auf die steigenden Kosten, antwortet Herr Simon, dass die Planbarkeit aufgrund der schwankenden Gaspreise schwierig sei. Derzeit werde Energie in Tranchen eingekauft, sodass ein Durchschnitt der Marktpreise zu zahlen sei. Bei Gas werde mit einem Faktor von 4-5 der ursprünglichen Kosten gerechnet. Aufgrund der Zusage durch Bundesgesundheitsminister Lauterbach über eine Unterstützung in Höhe von bis zu 8 Milliarden Euro für Kliniken, gehe er davon aus, dass die Häuser nicht im Regen stehen gelassen würden.

Ktabg. Oertel möchte wissen, woher das Biogas bezogen werde. Herr Simon berichtet, dass ein Blockheizkraftwerk am Krankenhaus die Wärme über Biogas erzeuge, welches von einem Bauernhof in der Nachbarschaft über eine Leitung zum Krankenhaus transportiert werde.

Auf die Frage der Ktabg. Dr. Stauch, was ein Versorgungsausfall für die Krankenhäuser bedeute, sagt Herr Simon, dass dies in der nächsten Woche im Krisenstab diskutiert werde. Es könne auch dazu kommen, dass von einem Versorgungsausfall betroffene Arztpraxen oder Pflegeheime Patienten bzw. Bewohner und Bewohnerinnen nicht mehr betreuen könnten und somit vermehrt Patienten im Krankenhaus aufgenommen werden müssten. Im Falle einer Überbelastung könne es dann evtl. sogar zu Priorisierungen oder auch Triage-Verfahren hinsichtlich dringendster Bedarfe kommen.

Vorsitzende Raack bedankt sich bei Herrn Simon und merkt an, dass es eine politische Aufgabe sei, mit dem Schlimmsten zu rechnen und auf das Beste zu hoffen.

## **TOP 4 öffentlicher Teil**

SV-10-0717

### **Sachstandsbericht Betreuung Geflüchteter im Kreis Coesfeld**

AL Schenk berichtet anhand der als **Anlage 3** beigefügten Powerpoint-Präsentation über die wesentlichen aktuellen Zahlen der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Entwicklung der Zahl der Übergänge vom AsylbLG in das SGB II („Rechtskreiswechsler“), die Anzahl der Personen mit Fluchthintergrund im SGB II sowie über die bisher erreichten Aktivierungen.

Darüber hinaus stellt er den aktuellen Stand und die Entwicklung der Zahl der ukrainischen Geflüchteten im Kreis Coesfeld insgesamt und nach den einzelnen Rechtskreisen des AsylbLG, des SGB XII und

des SGB II sowie nach Alter, Geschlecht und Wohnort dar.

S. B. Bickhove-Swidorski bittet um eine Einschätzung dazu, ob mit den ukrainischen Geflüchteten dem Fachkräftemangel entgegengetreten werden könne. Außerdem seien mehrere Hundert Ausbildungsplätze nicht besetzt. Er erkundigt sich, ob die Möglichkeit bestehe, erwerbsfähige Ukrainerinnen und Ukrainer in solche Ausbildungsplätze zu vermitteln. AL Schenk erklärt, dass der Fachkräftemangel und die offenen Ausbildungsstellen bekannt seien und durchaus langfristig eine Vermittlung möglich sei. Jedoch seien die meisten ukrainischen Geflüchteten der deutschen Sprache nicht mächtig, so dass in einem ersten Schritt die Sprachbarrieren beseitigt werden müssten, bevor eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung in Frage komme. Er weist darauf hin, dass auch die Verfahren zur Anerkennung von Berufsabschlüssen bei der Bezirksregierung Düsseldorf bzw. von Schulabschlüssen bei der Bezirksregierung Köln sehr lange dauern würden.

Auf die Frage von s. B. Schmitz, ob insbesondere bei der Einreise von ukrainischen Männern die Rechtmäßigkeit derer Ausreise bzw. die Ausreisefähigkeit geprüft werde, erklärt AL Schenk, dass es sich hier um eine ausländerrechtliche Frage handle. Es erfolge stets eine ausländerrechtliche Prüfung des Aufenthalts. Nur wenn tatsächlich eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden sei, würden Geflüchtete in den Rechtskreis des SGB II wechseln. Tatsächlich sei die Anzahl der einreisenden männlichen Ukrainer gestiegen. Eine Erklärung hierfür könne sein, dass es sich hierbei teilweise auch um kriegsgeschädigte Personen oder Männer handle, die den Wehrdienst nicht mehr ausüben können oder (z.B. aufgrund der Kinderzahl) nicht ausüben müssen.

Ktabg. Crämer-Gembalczyk erkundigt sich, ob es nicht auch einen Asylgrund darstellen könne, wenn sich ein ukrainischer Mann dazu entscheide, nicht in den Krieg zu ziehen. Dez. Schütt erklärt, dass es sich auch hierbei um eine ordnungsrechtliche Frage handle. Die Zuständigkeit für eine solche Prüfung liege nicht bei den Jobcentern.

## **TOP 5 öffentlicher Teil**

### **Bericht der Verwaltung zum aktuellen Corona-Infektionsgeschehen und zur aktuellen Impfsituation im Kreis Coesfeld**

ALin Winkler teilt mit, dass tagesaktuell die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz in Nordrhein-Westfalen bei 6,61 liege. Der Anteil der COVID-19-Patienten an den Intensivbettenbelegungen betrage 4,89 %. Die 7-Tage-Inzidenz betrage in NRW aktuell 255,8 und im Kreis Coesfeld 248,9.

Die Inzidenzen seien zwar rückläufig, würden jedoch von der Anzahl der Testungen abhängen, die ebenfalls gesunken seien. Tatsächlich habe sich aber auch die Positivrate verringert.

Hinsichtlich des Impfgeschehens erklärt ALin Winkler, dass nach Einführung des omikron-angepassten Impfstoffs alle Termine in der Impfstelle in Lüdinghausen ausgebucht gewesen seien. Aus diesem Grund habe man sich seinerzeit dazu entschieden, die Öffnungszeiten dort kurzfristig zu erweitern. Allerdings habe die Nachfrage schnell wieder nachgelassen, so dass die Termine in der Zwischenzeit wieder reduziert worden seien.

Aufgrund des neusten Erlasses zur Impforgaorganisation seien nunmehr alle stationären Impfangebote bis



zum 31.12.2022 zu beenden. Bis zum 31.12.2022 müsse die Impfstelle in Lüdinghausen deshalb vollständig geschlossen sein. Es werde daher für den 17.12.2022 der letzte Impftermin angeboten, damit dann die Rückrüstung noch rechtzeitig erfolgen könne.

## TOP 6 öffentlicher Teil

SV-10-0718

### Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld, Beratung über die vorläufige Aufteilung der SGB II - Eingliederungsmittel 2023

Dez. Schütt verweist auf die Sitzungsvorlage und macht deutlich, dass es sich bei den im Beschlussvorschlag genannten Zahlen nur um vorläufige Werte handle, da die Höhe des tatsächlichen Eingliederungsbudgets noch nicht feststehe. Voraussichtlich werde jedoch der Eingliederungstitel im Vergleich zu den Vorjahren geringer ausfallen, was nicht zu der Tatsache passe, dass die Anzahl der Leistungsbeziehenden, insbesondere auch aufgrund der Vielzahl der ukrainischen Geflüchteten, stark gestiegen sei. Die Fallzahlen würden jedoch bei der Ermittlung des Eingliederungsbudgets nur teilweise berücksichtigt. Die kommunalen Spitzenverbände würden derzeit versuchen, mit dem Bund nachzuverhandeln.

Aufgrund der im Rahmen des geplanten Bürgergelds beabsichtigten Abschaffung des Vermittlungsvorrangs und der Tatsache, dass künftig bei der Eingliederung von Leistungsberechtigten das Augenmerk vermehrt auf Qualifizierungen gelegt werden soll, werde auch bei der Planung der Verteilung der Bundesmittel für die berufliche Eingliederung der Schwerpunkt auf Bildungsgutscheine gesetzt.

Ktabg. Pohlmann gibt zu bedenken, dass die Gefahr bestehe, dass bei einer Minderung des Eingliederungsbudgets entweder Kunden vernachlässigt würden oder die Qualität der Eingliederung sinke. Auf seine Bitte hin sichert Dez. Schütt zu, im Ausschuss künftig regelmäßig über die Qualität der Vermittlung zu berichten.

Sodann lässt Vorsitzende Raack über den Beschlussvorschlag abstimmen.

### **Beschluss:**

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

---

Die Bundesmittel für die berufliche Eingliederung sollen im Jahre 2023 – vorbehaltlich finanzieller und rechtlicher Änderungen und der Bedarfe – wie folgt auf die Teilbudgets aufgeteilt werden:

I.	Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget:	160.600 €
II.	Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung:	2.583.300 €
III.	Leistungen zur beruflichen Eingliederung:	1.130.000 €
IV.	Bildungsgutscheine:	900.000 €
V.	JobPerspektive § 16e SGB II a.F.:	145.990€
VI.	Freie Förderung § 16f:	200.000 €
VII.	Förderung § 16h:	300.000 €

VIII. Spezielle Angebote für Flüchtlinge:	450.000 €
IX. Erstattungen aus Vorjahren:	20.000 €
<b>Summe:</b>	<b>5.889.890 €</b>

Die abschließende Beschlussfassung im Kreistag erfolgt nach den Beratungen im Örtlichen Beirat, im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

**TOP 7 öffentlicher Teil**

SV-10-0735

**Haushalt 2023**

**hier: Entwurf Budget 02 - Soziales und Jobcenter, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit**

**Produktbereiche 50 - Soziales und Jobcenter**

**53 - Gesundheitsamt**

Dez. Schütt verweist auf die Sitzungsvorlage und die dort bereits genannten erforderlich gewordenen Änderungen der Ansätze sowie auf die Erläuterungen im Produkthaushalt.

Er teilt mit, dass in den Produktgruppen 50.10 und 50.40 eine weitere Änderung notwendig sei. Durch das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) müssten nunmehr die aus dem Ukraine-Krieg resultierenden Aufwendungen im Haushalt des Kreises separiert dargestellt werden. Diese könnten nicht im Rahmen des vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vertrags mit den Städten und Gemeinden des Kreises abgerechnet werden.

Aufgrund der Kürze der Zeit sei eine Bezifferung der Aufwendungen noch nicht möglich gewesen.

Die Änderungen würden jedoch derzeit seitens des Kreises in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden vorbereitet und dann auch dem AASSG im Nachgang der Sitzung zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung und Vorlage der Änderungen erfolge dann für die weitere Beratung im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung.

Dez. Schütt verliest den verwaltungsseitigen Beschlussvorschlag zu diesem Punkt.

Er gibt sodann den Ausschussmitgliedern die Gelegenheit, zu den einzelnen Produktgruppen und Produkten der Produktbereiche 50 und 53 Fragen zu stellen.

Ktabg. Niermann erkundigt sich zum Produkt 50.20.02 – Eingliederungshilfe nach den Gründen für die sich aus den Grundzahlen ergebenden Ablehnungen von Anträgen für Schulbegleitungen. MA Greve erklärt, dass bei gestellten Anträgen die Kostenträgerschaft nicht immer eindeutig sei, da zwar für Kinder mit geistigen Einschränkungen das Sozialamt, für seelische Beeinträchtigungen jedoch das Jugendamt zuständig sei. Da oftmals Anträge auch vorsorglich gestellt würden, komme es außerdem durchaus vor, dass im Rahmen der Antragsprüfung festgestellt werde, dass eine Schulbegleitung nicht

notwendig sei.

Dez. Schütt trägt vor, dass sich im Produktbereich 53 neben den bereits in der Sitzungsvorlage genannten Änderungen noch weitere Anpassungsbedarfe ergeben hätten.

So würde im Produktbereich 53.40 für die inzwischen bewilligten Fördermittel ÖGD-Pakt Digitalisierung Teil C ein neuer Ansatz gebildet werden müssen.

Außerdem seien aufgrund der Verlängerung der Verträge für vier Containment Scouts die Personalaufwendungen im Produkt 53.40.10 entsprechend zu erhöhen.

Im Produktbereich 53.50 sei aufgrund der bereits beschlossenen Ansatzerhöhung für den Kreiszuschuss für die Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen auch der Ansatz der für die Beratungsstelle zu erwartenden Erstattung des LWL in Höhe von 80 % entsprechend um 2.000 € zu erhöhen.

Schließlich würden auch die Verträge für Mitarbeitende der KoCi bis zum 30.06.2023 verlängert, so dass im Produkt 53.60.10 der Ansatz für Personalaufwendungen ebenfalls entsprechend erhöht werden müsse.

Vorsitzende Raack lässt sodann über den Beschlussvorschlag entsprechend der Sitzungsvorlage mit den von Dez. Schütt vorgetragenen Ergänzungen abstimmen.

### **Beschluss:**

Die im Entwurf des Haushaltsplanes 2023 ausgewiesenen Jahresergebnisse in den Teilergebnisplänen und Teilfinanzplänen mit den jeweiligen Finanzmittelüberschüssen bzw. -fehlbeträgen der Produktgruppen

### **im Budget 2**

	<b>Produktbereich 50 - Soziales und Jobcenter</b>	
50.10	Finanzen (Unterhalt, Zwangsvollstreckung, Haushalt, Abrechnung)	
50.20	Ambulante Leistungen	
50.30	Stationäre Pflege	
50.40	Jobcenter	

	<b>Produktbereich 53 - Gesundheitsamt</b>	
53.10	Amtsärztlicher Dienst	
53.20	Gesundheitsförderung / -hilfe	
53.30	Sozialpsychiatrischer Dienst / Sozialer Dienst	
53.40	Gesundheitsschutz	
53.50	Feststellungsverfahren nach dem SchwbR / Gesundheitskoordination und -planung	
53.60	Betrieb eines Impfzentrums / Koordinierende COVID-Impfeinheit	

einschließlich der bei den zugehörigen Produkten dargestellten Ziele und Kennzahlen werden unter Berücksichtigung der während der Beratung beschlossenen Änderungen anerkannt.

Folgende Änderungen werden in den Produktgruppen 50.10 – Finanzen (Unterhalt, Zwangsvollstreckung, Haushalt, Abrechnung) und 50.40 – Jobcenter beschlossen:

- 1) Der vorliegende Haushaltsentwurf geht in der Planung davon aus, dass zur Abrechnung der Kosten der Unterkunft im SGB II (KdU) zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden erneut ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird, der im Wesentlichen den Regelungen des Vorjahres entspricht.
- 2) Das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) ermöglicht es, die aus dem Ukraine-krieg resultierenden Haushaltsbelastungen der Kommunen im Haushaltsjahr 2023 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung zu isolieren. Die Isolierung der kommunalen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft im SGB II (KdU) ist dabei entsprechend der Aufgabenträgerschaft beim Kreis Coesfeld durchzuführen, was so auch mit den Städten und Gemeinden abgestimmt wurde. Insofern wird der noch abzuschließende öffentlich-rechtliche Vertrag zur Abrechnung der KdU voraussichtlich die Erträge und Aufwendungen für geflüchtete Menschen aus der Ukraine ausdrücklich nicht beinhalten. Für alle übrigen KdU wird der Vertrag mit den Vorjahresregelungen vergleichbar abgeschlossen.
- 3) Die sich hieraus ergebenden Änderungen im Entwurf des Haushaltplanes 2023 werden den Ausschussmitgliedern des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit im Nachgang der Sitzung zur Verfügung gestellt und im Finanzausschuss beraten.

Folgende Änderungen werden in der Produktgruppe 53.40 – Gesundheitsschutz beschlossen:

- 1) Im Produkt 53.40.10 wird im Bereich „Zuwendungen und allgemeine Umlage“ ein neuer Ansatz gebildet in Höhe von 310.616 € für Fördermittel aus dem ÖGD-Pakt Digitalisierung Teil C.
- 2) Aufgrund der nunmehr geplanten Vertragsverlängerung für vier Containment-Scouts bis zum 30.06.2023 wird im Produkt 53.40.10 der Ansatz für Personalaufwendungen um 50.000 € erhöht.

Folgende Änderungen werden in der Produktgruppe 53.50 – Feststellungsverfahren nach dem SchwbR / Gesundheitskoordination und -planung beschlossen:

- 1) Im Produkt 53.50.20 im Bereich „KRZ Kontakt- und Beratungsstelle für psych. Kranke“ wird der Ansatz gemäß Beschluss des Kreistags vom 21.09.2022 um 2.500 € erhöht. Dementsprechend wird auch der Ansatz für die Erstattung des LWL für die Kontakt- und Beratungsstelle um 2.000 € (80 %) erhöht.
- 2) Im Produkt 53.50.20 werden laut Beschluss des Kreistags vom 21.09.2022 für Aufwendungen zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung des Teilhabebeirates 10.000 € zur Verfügung gestellt.

Folgende Änderung wurde in der Produktgruppe 53.60 – Betrieb eines Impfzentrums / Koordinierende COVID-Impfeinheit beschlossen:

- 1) Aufgrund der zwischenzeitlich beschlossenen Vertragsverlängerung von Mitarbeitenden der KoCI bis zum 30.06.2023 wird im Produkt 53.60.10 der Ansatz für Personalaufwendungen um 50.000 € erhöht.

Anmerkung:

*Die sich in dieser Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit ergebenden Änderungen werden in einer Liste zusammengestellt und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung / Kreisausschuss / Kreistag zur weiteren Beratung vorgelegt.*

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	0

**TOP 8 öffentlicher Teil****Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates****Informationen zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren des Bundes**

Dez. Schütt berichtet über folgende aktuelle Gesetzgebungsverfahren:

**Bürgergeld-Gesetz**

Die Bundesregierung hat am 14.09.2022 einen Gesetzentwurf für ein Bürgergeld-Gesetz beschlossen. Das Gesetz wird von der Überlegung getragen, dass sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2005 grundlegend geändert hat: Arbeitskräfte, insbesondere qualifizierte Arbeitskräfte, werden vielerorts gesucht. Ziel der Einführung des Bürgergeldes ist es unter anderem, gesetzliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass es Menschen im Leistungsbezug möglich wird, sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und die Arbeitssuche zu konzentrieren. Zwischen den leistungsberechtigten Personen und den Jobcentern sollen Respekt, Vertrauen und Umgang auf Augenhöhe gesetzlich stärker in den Fokus gerückt und eine neue Vertrauenskultur ermöglicht werden.

Unter anderem der Bundesrechnungshof, der LKT NRW und der DLT haben sich kritisch zu diesem Gesetzesentwurf geäußert. Es wird ein Widerspruch zu der weiterhin geltenden Zielsetzung des SGB II gesehen, eine lediglich vorübergehende Unterstützung bei Hilfebedürftigkeit sicherzustellen. Darüber hinaus dürften die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter (zum Beispiel im Bereich des Sanktionsrechtes) nicht über Gebühr eingeschränkt werden, zumal der Arbeitsmarkt derzeit äußerst aufnahmefähig sei. Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ dürfe nicht zu stark aufgeweicht werden.

Am 28.10.2022 hat sich der Bundesrat mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz befasst. Auch die Länder haben zum Teil deutliche Kritik an dem Regierungsentwurf geäußert. Die die Regierungskoalition tragenden Fraktionen im Deutschen Bundestag haben daraufhin einen Änderungsantrag zum Bürgergeld-Gesetzentwurf vorgelegt. Darin werden einzelne Aspekte der Stellungnahme des Bundesrates aufgegriffen sowie weitere Veränderungen vorgenommen. Im Großen und Ganzen ändert sich dadurch die kritische Sicht der Oppositionsparteien jedoch nicht. Der Deutsche Bundestag hat das Bürgergeld-Gesetz in der geänderten Form am 10.11.2022 beschlossen. Am 14.11.2022 hat der Bundesrat in einer Sondersitzung das Gesetz abgelehnt, sodass nunmehr ein Vermittlungsausschuss einberufen wird.

Es bleibt abzuwarten, ob und ggf. mit welchen Regelungen das Bürgergeldgesetz nunmehr noch wie

geplant zum 01.01.2023 in Kraft tritt oder ob möglicherweise lediglich einzelne Teile des Gesetzes, wie zum Beispiel die unstreitige Erhöhung der Regelbedarfe, zum Jahreswechsel in Kraft treten werden.

### **Wohngeld-Plus-Gesetz**

Die Bundesregierung plant mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz zum 01.01.2023 eine Reform des Wohngeldes. Die Intention des Gesetzgebers ist es, angesichts der steigenden Energiekosten zügige Hilfen für einkommensschwache Haushalte auf den Weg zu bringen. Durch die Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente sowie einer Klimakomponente bei gleichzeitiger Ausweitung der Anspruchsberechtigung sollen Haushalte mit einem verbesserten Wohngeld unterstützt werden. In der Folge können zahlreiche Haushalte Wohngeld beziehen, die bislang nicht berechtigt waren.

Zuständig für die Ausführung des Gesetzes sind die Wohngeldstellen bei den Städten und Gemeinden. Es wird bundesweit von einer Verdreifachung des Empfängerkreises ausgegangen, was die Wohngeldstellen mit der kurzfristigen Umsetzungsfrist zum 01.01.2023 vor besondere Herausforderungen stellt. Der DLT geht in seiner Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Anhörung davon aus, dass die Umsetzung des Gesetzes in der Kürze der Zeit kaum leistbar sei, zumal das benötigte neue und ausreichend qualifizierte Personal zum Anfang des Jahres kaum zur Verfügung stehen könne. Weitere Probleme werden in fehlenden Raumkapazitäten und der IT-Infrastruktur gesehen. Zudem wird gefordert, den Wohngeldämtern ein unverzügliches Aufstocken des Personals zu ermöglichen, um den Antragsstau zu überwinden und die zeitnahe Auszahlung zu ermöglichen.

Unter anderem zu diesem Thema fand am 04.11.2022 ein Austausch im Rahmen einer Videokonferenz mit den Jobcenterleitungen der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld statt; das Thema wurde auch in der Bürgermeisterkonferenz am 07.11.2022 erörtert. Seitens der Städte und Gemeinden wird überwiegend die Notwendigkeit gesehen, Personal in den Wohngeldstellen aufzustocken. Bei einigen Kommunen werden auch schon erste Überlegungen konkret, wohingegen man in anderen Kommunen zunächst noch verhaltener ist und hofft, die Situation mit geringfügigeren Aufstockungen im Wohngeldbereich – ggf. durch Personalumsetzungen zu Lasten anderer Aufgabenerledigungen – bewältigen zu können.

Das Wohngeld-Plus-Gesetz beinhaltet mit dem neuen § 85 SGB II eine Übergangsregelung, wonach SGB II-Haushalte, die ab dem nächsten Jahr wohngeldberechtigt werden, im ersten Halbjahr 2023 nicht auf die vorrangige Beantragung von Wohngeld verwiesen werden sollen. Erst ab dem 01.07.2023 gilt dann wieder die Vorrangprüfung im SGB II. Es besteht jedoch ein finanzielles Interesse der Städte und Gemeinden, die Fälle möglichst zügig in den Wohngeldbezug zu bekommen und nach Möglichkeit aus dem SGB II-Leistungsbezug herauszuhalten oder einen solchen Leistungsbezug zügig zu beenden, da bei den SGB II-Leistungen ein kommunaler Anteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung von den Städten und Gemeinden zu tragen ist, wohingegen das Wohngeld je zur Hälfte vom Land und dem Bund übernommen wird.

Das Gesetzgebungsverfahren läuft zurzeit. Der Bundesrat hat am 28.10.2022 eine Stellungnahme verfasst. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 10.11.2022 beschlossen. Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 25.11.2022 abschließend mit der Wohngeldnovelle befassen. Das Gesetz bedarf seiner Zustimmung.

### **Chancen-Aufenthaltsrecht**

Mit der Einführung eines sogenannten „Chancen-Aufenthaltsrechts“ will die Bundesregierung langjährig geduldeten Ausländern ermöglichen, die Voraussetzungen für ein Bleiberecht in Deutschland zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts, Kenntnisse der deutschen Sprache und der Identitätsnachweis. Danach sollen zugleich die geltenden Bleiberechtsregelungen

weiterentwickelt sowie die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern konsequenter durchgesetzt werden. Weitere Neuregelungen betreffen unter anderem Erleichterungen bei der Fachkräfteeinwanderung und den Zugang von Asylbewerbern zu Integrationskursen.

Das einjährige Chancen-Aufenthaltsrecht sollen Menschen erhalten, die am 01.01.2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben. Profitieren sollen davon nur Ausländer, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Straftäter sollen vom Chancen-Aufenthaltsrecht grundsätzlich ausgeschlossen bleiben, ebenso Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von wiederholten, vorsätzlichen und eigenen Falschangaben oder aktiver Identitätstäuschung verhindern. Sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der einjährigen Aufenthaltsdauer nicht erfüllt sind, sollen die Betroffenen in den Status der Duldung zurückfallen.

Die betroffenen Menschen können mit Erteilung des Aufenthaltsrechts dann auch Leistungen nach dem SGB beantragen und fallen aus dem AsylbLG heraus. Insbesondere für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird mit Mehraufwendungen infolge des Gesetzes gerechnet. Auch ein leichter Anstieg der Empfängerzahlen im Wohngeld wird nicht ausgeschlossen. Nach überschlägiger Auswertung durch die Ausländerbehörde des Kreises Coesfeld wird mit einem Personenkreis von rd. 450 Menschen gerechnet, der unter die Voraussetzungen fallen könnten.

Das Gesetz sieht ferner vor, bestehende Bleiberechtsregelungen so anzupassen, dass mehr Menschen davon profitieren können. Danach sollen gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen. Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten sollen gewürdigt werden, indem ihnen künftig nach sechs Jahren – oder schon nach vier Jahren bei Zusammenleben mit minderjährigen Kindern – ein Bleiberecht eröffnet wird. Die Voraufenthaltszeiten würden damit um jeweils zwei Jahre reduziert.

Zudem sollen bestimmte Regelungen aus dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz entfristet werden, um den Standort Deutschland für Fachkräfte aus Nicht-EU-Staaten attraktiver zu machen. Der Familiennachzug zu solchen Fachkräften soll laut Gesetzentwurf dadurch erleichtert werden, dass nachziehende Angehörige keinen Sprachnachweis erbringen müssen. Der Zugang zu Integrationskursen und Berufssprachkursen soll künftig allen Asylbewerbern im Rahmen verfügbarer Plätze offenstehen.

Konsequenter als bisher soll die Rückführung vor allem von Straftätern und Gefährdern durchgesetzt werden. Vorgesehen ist, für diese Personen die Ausweisung und die Anordnung von Abschiebungshaft zu erleichtern.

Der Bundestag hat am 19.10.2022 erstmals den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts beraten. Zum 01.01.2023 soll das Gesetz in Kraft treten.

## **TOP 9 öffentlicher Teil**

### **Anfragen der Ausschussmitglieder**

S. B. Bickhove-Swidorski äußert sein Unverständnis darüber, dass die kommende Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit erneut für den Internationalen Frauentag angesetzt worden sei und beantragt, die Sitzung zu verschieben oder stattdessen an diesem Tag eine

Fachveranstaltung zum Thema „Gleichstellung“ durchzuführen. Dez. Schütt entgegnet, dass der Bereich Gleichstellung dem Kreisausschuss zugeordnet sei, schlägt jedoch vorbehaltlich der Raumkapazitäten als Alternativtermin für die Sitzung des AASSG den 07.03.2023 vor und sichert zu, eine Terminverschiebung in die Wege zu leiten.

Ktabg. Crämer-Gembalczyk gibt zu bedenken, dass für das Thema Gleichstellung auch ein eigenes Gremium oder eine Gleichstellungskommission geboten sei. Es sei unverständlich, dass dieser Bereich dem Kreisausschuss zugeordnet sei. Dez. Schütt erklärt, dass die Bildung der Fachausschüsse mit der neuen Legislaturperiode im Kreistag erfolgt sei. Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sei hierfür nicht zuständig.

Vorsitzende Raack wirbt für die vielfältigen Veranstaltungen, die seitens der Gleichstellungsbeauftragten für die Orange Days geplant worden sind.

Anmerkung: Die nächste Sitzung des AASSG findet am 07.03.2023 statt.

---

Raack  
(Vorsitzende)

---

Terhöst  
(Schriftführerin)